

# Optimale Abstimmung erforderlich

## Testament und Gesellschaftsvertrag bei Personengesellschaften

Von Michael E. Völkl, Partner, Völkl, Schulte-Spechtel

*Unternehmer haben ein zielgerichtetes Interesse daran, dass ihr betriebliches Vermögen für nachfolgende Generationen erhalten bleibt. Ein Unternehmertestament muss sicherstellen, dass bei einem Übergang des Unternehmens im Erbfall die vom Unternehmer geplante Unternehmensnachfolge erreicht wird. Eine zufällige oder ungeplante Unternehmensnachfolge kann zu einer ungewollten Unternehmenskrise führen. Deshalb sollte auch ein bestehendes Unternehmertestament regelmäßig den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Ein Unternehmer kann in seinem Testament über seinen Nachfolger als Gesellschafter eines Unternehmens nur solche Bestimmungen treffen, die nach dem geltenden Gesellschaftsvertrag zugelassen sind. Zur Nachfolgeplanung eines Unternehmers gehört deshalb die Überprüfung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse.*

### Gesetzliche Rechtsfolgen beim Tod eines Gesellschafters

Mit dem Tod eines Gesellschafters einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird diese aufgelöst. Wird ein verstorbener Gesellschafter von mehreren Erben beerbt, so wird diese Erbengemeinschaft Gesellschafterin. Auch der Tod eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft oder des persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft (Komplementär) führt zum Ausscheiden des verstorbenen Gesellschafters aus der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird fortgesetzt. Eine andere gesetzliche Regelung ist beim Tod eines Kommanditisten vorgesehen. Sein Tod führt nicht zum Ausscheiden aus der Kommanditgesellschaft. Vielmehr geht der Kommanditanteil auf den Erben über. Folgt dem verstorbenen Kommanditisten eine Erbengemeinschaft, dann wird der Kommanditanteil nach den jeweiligen Erbquoten auf die einzelnen Erben aufgeteilt. Diese gesetzlichen Rechtsfolgen bei Versterben

#### ZUR PERSON: MICHAEL E. VÖLKL

Michael E. Völkl ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht und zertifizierter Unternehmensnachfolgeberater (zentUma e.V.) sowie Partner der Partnerschaft Völkl, Schulte-Spechtel, einer fachübergreifend tätigen Kanzlei mit Sitz in München. Er berät schwerpunktmäßig mittelständische Unternehmer und Privatpersonen im Erb-, Gesellschafts- und Steuerrecht. [www.vssplaw.com](http://www.vssplaw.com)



Michael E. Völkl

eines Gesellschafters einer Personengesellschaft sind mit einer geplanten Unternehmensnachfolge meist nicht vereinbar. Die Steuerung der Unternehmensnachfolge erfolgt über den Gesellschaftsvertrag und ein abgestimmtes Unternehmertestament.

### Erbrechtliche Nachfolgeklauseln

Eine einfache Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag bewirkt, dass die Gesellschaft beim Tod eines Gesellschafters mit dessen Erben fortgesetzt wird. Der Unternehmer hat es in der Hand, seine Nachfolge in der Gesellschaft durch sein Testament zu steuern. Es sollte dadurch verhindert werden, dass sich die Zahl der Gesellschafter unerwünscht erhöht. Sieht ein Gesellschaftsvertrag eine einfache Nachfolgeklausel vor, ist darauf zu achten, dass keine Zersplitterung der Gesellschaftsanteile eintritt. Dies könnte eine einheitliche Unternehmensführung beeinträchtigen. Dem kann durch verschiedene Maßnahmen begegnet werden. In Betracht kommt beispielsweise die Beschränkung oder der Ausschluss der Stimmrechte der einzelnen Erben. Auf die Abstimmung zwischen Testament und Gesellschaftsvertrag kommt es insbesondere bei der qualifizierten Nachfolgeklausel an. Sie regelt im Gesellschaftsvertrag, dass nur bestimmte (qualifizierte) Erben Nachfolger des verstorbenen Gesellschafters werden können. Durch die qualifizierte Nachfolgeklausel wird im Allgemeinen von vorneherein eine Zersplitterung des Gesellschaftsanteils verhindert. Der Unternehmer bestimmt in dieser Klausel

entweder durch namentliche Erwähnung oder durch eindeutige Merkmale, wer sein Nachfolger sein soll. Möglich ist auch, dies bedarf aber einer exakten Formulierung mit Hilfe eines erbrechtlich versierten Fachmannes, den Personenkreis nach allgemeinen Kriterien festzulegen und dem Unternehmer bzw. einer anderen Person das Bestimmungsrecht des Nachfolgers einzuräumen. Ist ein qualifizierter Erbe gefunden, tritt dieser in die gesellschaftsrechtliche Beteiligung ein. Ein Abfindungsanspruch weiterer Erben besteht allenfalls im Verhältnis zum qualifizierten Erben, nicht gegenüber dem verbleibenden Gesellschafter. Probleme wirft die qualifizierte Nachfolgeklausel immer dann auf, wenn Sonderbetriebsvermögen vorhanden ist. In diesem Fall ist immer darauf zu achten, dass das Sonderbetriebsvermögen auch im Erbgang erhalten bleibt, da ansonsten stille Reserven aufgedeckt werden.

### Fortsetzungsklausel und gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln

Ist in einem Gesellschaftsvertrag lediglich eine Fortsetzungsklausel vorhanden, wird keine Unternehmensnachfolge bewirkt. Durch eine Fortsetzungsklausel wird bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts lediglich die Auflösung der Gesellschaft verhindert, wenn ein Gesellschafter verstirbt. Beim Tod eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft und des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft ergibt sich die Fortsetzungswirkung unmittelbar aus dem Gesetz. Eine Fortsetzungsklausel, aber auch die gesetzliche Bestimmung bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft, ist im Regelfall kein geeignetes Instrument für eine Nachfol-

### HÄUFIGE FEHLER BEI DER ERRICHTUNG VON UNTERNEHMENSTESTAMENTEN

- Nicht rechtzeitige Errichtung eines Testaments oder Erbvertrages
- Keine regelmäßige Überprüfung vorhandener Testamente oder Erbverträge
- Laienhafte Formulierung von Testamenten
- Keine Vermeidung von Erbengemeinschaften
- Falsche Erbeinsetzung
- Keine Abstimmung zwischen Testament und Gesellschaftsvertrag
- Nichtberücksichtigung von Pflichtteilsansprüchen und Zugewinnausgleichsansprüchen

regelung. Die Unternehmensnachfolge kann ferner durch eine gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklausel oder Eintrittsklausel gesteuert werden. Durch eine gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklausel rückt der Nachfolger mit dem Tod des Gesellschafters automatisch in die Gesellschafterstellung ein. Dies geschieht außerhalb der Erbfolge und allein aufgrund des Gesellschaftsvertrages, im Unterschied zur erbrechtlichen Nachfolgeklausel. Der Nachfolger hat jedoch aktiv mitzuwirken, d.h. eine Nachfolge auch wollen. Auch bei einer gesellschaftsvertraglich vereinbarten Eintrittsklausel wird die Unternehmensnachfolge außerhalb der Erbfolge bestimmt. Im Gesellschaftsvertrag ist der Anspruch auf Aufnahme eines Gesellschafters nach dem Tod des Erblassers bestimmt. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern bis zum Eintritt des Berechtigten fortgesetzt. Der verstorbene Altgesellschafter scheidet mit seinem Tod aus. Durch die Eintrittsklausel erfolgt kein automatisches Einrücken in die Gesellschafterposition durch den Berechtigten. Vielmehr hat der Eintrittsberechtigte die Möglichkeit, sich innerhalb festgesetzter Fristen zu entscheiden, ob er die Eintrittsoption annimmt.

### CHECKLISTE FÜR DIE PLANUNG DER NACHFOLGEREGELUNG BEI EINER PERSONENGESELLSCHAFT

1. Erbrecht: Ist die gesetzliche oder testamentarische Erbfolge vorgesehen?
  - 1.1 Prüfung der gesetzlichen Erbfolge des betroffenen Unternehmers
  - 1.2 Deckt sich die gesetzliche Erbfolge mit dessen Vorstellungen?
  - 1.3 Wer soll künftiger Unternehmensnachfolger sein (Prüfung Testament, Erbvertrag)?
2. Gesellschaftsrecht: Ist eine gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Nachfolge vorgesehen?
  - 2.1 Welche Rechtsfolgen sieht das Gesellschaftsrecht für den Tod eines Gesellschafters vor? Soll die gesetzliche Rechtsfolge beibehalten werden?
  - 2.2 Welche Interessen haben die übrigen Gesellschafter im Hinblick auf den oder die möglichen Nachfolger? Welche Rechtsfolgen sieht der Gesellschaftsvertrag im Falle des Todes eines Gesellschafters vor?
3. Abstimmung zwischen letztwilliger Verfügung und Gesellschaftsvertrag  
Ist das Testament oder der Erbvertrag mit der Nachfolgeregelung im Gesellschaftsvertrag abgestimmt?

#### Fazit:

Wichtiges richtig machen: Eine gut vorbereitete Unternehmensnachfolge benötigt Zeit. Ein Unternehmer sollte frühzeitig mit dem Nachfolger und Fachleuten die Unternehmensnachfolge planen. Fehlerhafte und fehlende Nachfolgeregelungen können sonst dazu führen, dass Unternehmen verkauft oder liquidiert werden müssen.